



Beitragsordnung

1. Grundlage

Der VfL 1924 Niederwerrn finanziert sich vornehmlich durch die Beitragszahlungen der Mitglieder. Die Paragraphen 9 und 21 der aktuellen Satzung des VfL Niederwerrn e.V. werden durch diese Beitragsordnung geregelt.

2. Beitragsleistungen und -pflichten

2.1 Gemäß § 14 Nr. 7 der Satzung wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2.2 Die Beiträge werden in nachstehende Beitragsgruppen unterteilt:

Beitragsgruppe	Beitragshöhe
Erwachsene	125,00 Euro
Kinder und Jugendliche	65,00 Euro
Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende	80,00 Euro
Ehepartner, Familien mit Kindern bis 18 Jahre	185,00 Euro
Rentner, Schwerbehinderte ab einem GdB von 50 %	80,00 Euro
Rentnerehepaare	110,00 Euro
Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter	beitragsfrei

2.3 Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Mitgliedes, z. B. Wohnungswechsel, Änderung der Bankverbindung etc. sind dem Verein möglichst unmittelbar mitzuteilen. Durch Nichtmitteilung entstehende Kosten (z.B. für Rücklastschriften beim Beitragseinzug) werden dem Mitglied weiter belastet. Zusätzlich wird für den Verwaltungsmehraufwand eine Gebühr von 5,00 Euro in Rechnung gestellt.

2.4 Änderungen, die in der Beitragsgruppe berücksichtigt werden sollen, sind ebenfalls mitzuteilen (z. B. Studienbeginn, Berufsausbildung, Wehr- und Ersatzdienst, Eintritt Rentenalter etc.) Für den Beitragseinzug gilt der jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres gemeldete Stand.

2.5 In sozialen Härtefällen kann gemäß § 9 der Satzung ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Beitrages gestellt werden. Über den Antrag entscheidet, nach Prüfung der vorgelegten Nachweise, der Vorstand.

Die Beitragsreduzierung ist jährlich zu prüfen. Das Mitglied hat dazu erneut die notwendigen Unterlagen einzureichen.

3. Beitragszahlung

- 3.1 Die Vereinsbeiträge sind Jahresbeiträge. Im ersten Jahr des Beitritts wird der Jahresbeitrag gezwölftelt. Gültig ist das Eintrittsdatum auf dem Aufnahmeschein.
- 3.2 Mit dem ersten Jahresbeitrag ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.
- 3.3 Die Vereinsbeiträge werden zum 15.01. eines jeden Jahres grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Dazu ist mit dem Aufnahmeschein eine Abbuchungserklärung zu unterzeichnen.
- 3.4 Bei Nichtzahlung des Beitrags wird gegebenenfalls ein erneutes Lastschriftverfahren eingeleitet. Die Kosten trägt das Mitglied (siehe Ziffer 2.3).
- 3.5. Sollte der Beitrag nach Ablauf einer, in einer letzten schriftlichen Mahnung, gesetzten Frist von 4 Wochen, weiterhin geschuldet werden, kann ein gerichtliches Mahnverfahren betrieben werden.
- 3.6 Ein Mitglied kann gemäß § 7 Absatz 3 durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein mitgeteilten Adresse in Verzug ist. Die Beitragsschuld bleibt vorhanden und kann vom Verein anderweitig eingefordert werden.

4. Salvatorische Klausel

Für diese Beitragsordnung gilt die salvatorische Klausel, d. h. sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt.

Niederwerrn, im März 2025